

Nr. 290D

18.02.2005

BOFAXE



Schwerer Rückschlag im Kampf für die Rechte der Guantánamo Gefangenen

Nachfragen

Bernard Dougherty, LL.M.
"Research Associate"

Bernarddougherty@hotmail.com

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

Authorization for Use of Military Force, 18 September 2001, Public Law 107-40, 115 Stat. 224.

Order for Detention, treatment, and Trial of Certain Non-Citizens in the War Against Terrorism, 13 November 2001, 66 Fed Reg 57,833.

Legal documents re Guantanamo Bay, Cuba naval base

- 1903 lease; 1934 treaty;
- U.S.: complete jurisdiction and control
- Cuba: ultimate sovereignty

Definition of "enemy combatant" published in July 2004

"An individual who was part of or supporting Taliban or al Qaeda forces, or associated forces that are engaged in hostilities against the United States or its coalition partners. This includes any person who has committed a belligerent act or has directly supported hostilities in aid of enemy armed forces."

Am 19. Januar 2005 veröffentlichte das U.S.-Bezirksgericht für den Bezirk Columbia seine zweite neuere Entscheidung bezüglich der Guantánamo Gefangenen, *Khalid vs. Bush (Hamdan, in Bofaxe 289* diskutiert, war der erste Fall, entschieden am 8. November 2004).

Alle Verfahren bezüglich dieser Gefangenen wurden nun dem Bezirksgericht von Columbia, als erstinstanzliche Bundesgericht zugewiesen.

Die Antragsteller im sog. *Khalid-Fall* sind fünf algerische Bosnier, ein Algerier und ein Franzose. Alle wurden außerhalb von Afghanistan gefangen genommen: sechs in Bosnien und einer in Pakistan.

Die Antragsteller zweifelten die Rechtmäßigkeit ihrer Gefangenschaft unter Bezugnahme auf die U.S. Verfassung, gewisse Bundesgesetze und das Völkerrecht an. Des Weiteren verlangten sie die gerichtliche Anordnung eines Haftprüfungstermins.

Einer der bemerkenswertesten Teile der Entscheidung ist ihre Schlussausführung. Das Gericht führt aus, dass "[...] *keine fundierte Rechtslehre existiert, wonach es unter diesen Umständen die Anordnung eines Haftprüfungstermins aussprechen könne.*" Oberflächlich betrachtet scheint dies in die Richtung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, vom 28. Juni 2004 im *Rasul-Fall* zu gehen.

Das Bezirksgericht führt weiter aus: "[...] *die Antragsteller verlangen von diesem Gericht etwas zu tun, was bisher kein Bundesgericht getan hat: die Rechtmäßigkeit der Gefangennahme und Internierung von nicht ansässigen Ausländern außerhalb der USA durch die Exekutive während der Zeit eines bewaffneten Konflikts zu beurteilen.*"

Dies spiegelt deutlich den Tenor der *Eisenträger-Entscheidung* von 1950 wieder und man mag sich ernsthaft fragen, ob das Bezirksgericht die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA bezüglich *Rasul* gelesen hat.

Das Bezirksgericht hat ferner erklärt: "*Das 'Kriegsrecht' des Präsidenten muss das Recht beinhalten, unsere Feinde gefangen zu nehmen und zu internieren*" und ausgeführt, dass der Oberste Gerichtshof in *Hamdi* das gleiche entschieden habe. Diese letzte Aussage bezüglich der *Hamdi-Entscheidung* ist richtig.

Allerdings erscheint es, als akzeptiere das Gericht eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs -*Hamdi*-, wenn sie seine Schlussfolgerung bestätigt, aber argumentiert, dass eine andere Entscheidung der Obersten Gerichtshofs - *Rasul* - nicht das beinhaltet, was sie deutlich ausspricht, wenn es seiner Entscheidung nicht entspricht.

Außerdem hält das Bezirksgericht in dem *Khalid-Fall* die *Eisenträger-Entscheidung* weiterhin für bindend, obwohl das *Rasul-Gericht* den bindenden Status dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA von 1950 aufgehoben hat. Das *Rasul-Gericht* urteilte, U.S.-Gerichte hätten die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anträgen von nicht-U.S.-Bürgern, die in Guantánamo festgehalten werden. Das Gericht basierte seine Entscheidung auf die Feststellungen, dass *Rasul* und die anderen Antragsteller:

- keine Staatsangehörige eines Landes seien, das mit den USA Krieg führe;
- keinen Zugang zu irgendeinem Gericht erhalten haben;
- keines Deliktes angeklagt oder verurteilt wurden;
- seit mehr als zwei Jahren in einem Gebiet in Haft sitzen, über das die USA die alleinige Gerichtsbarkeit und Kontrolle ausübt.

In *Rasul* entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Bundesgerichte zuständig seien und hob damit die Eisenträger-Entscheidung in allen Belangen auf. Nichtsdestotrotz hält das Bezirksgericht in dem *Khalid-Fall* daran fest, dass "*nichts in Rasul die in Eisenträger zum Ausdruck kommende Entscheidung abändere.*" Es ist sehr schwierig zu verstehen, wie dieses Gericht zu einer solchen Schlussfolgerung gelangen kann.

Mit der *Hamdan-Entscheidung* vom 8. November 2004 desselben Gerichts, allerdings eines anderen Richters, gibt es nun zwei sich gänzlich widersprechende Entscheidungen des Gerichts. Damit steht von vornherein fest, dass es eines Verfahrens und einer Entscheidung durch das Berufungsgericht, dem US-Berufungsgericht für den Gerichtsbezirk von Columbia, bedarf. Des weiteren darf man nicht vergessen, dass die Frage der Rechte der Guantánamo-Gefangenen schließlich von der letzten Rechtsmittelinstanz, dem Obersten Gerichtshofs der USA, zu entscheiden sein wird.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**